

18.10.2017

Endgültige Bedingungen

Erste Group bonitätsabhängige Schuldverschreibung auf Südafrika (2017-2020) (die "Schuldverschreibungen")

begeben aufgrund des

Credit Linked Notes Programme
der

Erste Group Bank AG

Erstausgabekurs: 100,00%

Begebungstag: 29.11.2017⁷

Serien-Nr.: 168

Tranchen-Nr.: 1

⁷ Der Tag der Begebung ist der Tag, an dem die Schuldverschreibungen begeben und bezahlt werden. Bei freier Lieferung ist der Tag der Begebung der Tag der Lieferung.

WICHTIGER HINWEIS

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003, in der durch die Richtlinie 2014/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 geänderten Fassung, abgefasst und müssen in Verbindung mit dem Basisprospekt in seiner Fassung vom 16. September 2017, geändert durch etwaige Nachträge (der "**Prospekt**") über das Credit Linked Notes Programme (das "**Programm**") der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") gelesen werden. Der Prospekt sowie etwaige Nachträge zum Prospekt können in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin ("[www .erstegroup.com/de/ueber-uns/erste-group-emissionen/prospekte/anleihen](http://www.erstegroup.com/de/ueber-uns/erste-group-emissionen/prospekte/anleihen)") eingesehen werden. Vollständige Informationen über die Emittentin und die Schuldverschreibungen sind nur in der Zusammenschau des Prospekts, etwaiger Nachträge zum Prospekt sowie dieser Endgültigen Bedingungen erhältlich. Eine Zusammenfassung für diese Emission ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.

Warnung: Der Prospekt vom 16. September 2017 wird voraussichtlich bis zum 16. September 2018 gültig sein. Für die Zeit danach beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf der Internetseite der Emittentin ("www .erstegroup.com/de/ueber-uns/erste-group-emissionen/prospekte/anleihen") zu veröffentlichen, und die Endgültigen Bedingungen sind ab diesem Zeitpunkt in Verbindung mit dem neuen Prospekt zu lesen.

TEIL A. – EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Bedingungen (die "**Bedingungen**") sind die im Prospekt enthaltenen Allgemeinen Bedingungen sowie die nachfolgend aufgeführten Emissionsspezifischen Bedingungen.

§ 1

WÄHRUNG, GESAMTNENNBETRAG, STÜCKELUNG, BEGEBUNGSTAG, GESCHÄFTSTAG UND SPRACHE

(1) *Währung, Gesamtnennbetrag und Stückelung.* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") wird von der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") in United States Dollar (USD) (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von bis zu USD 50.000.000,00 (in Worten: fuenfzig Millionen) (der "**Gesamtnennbetrag**") in der Stückelung von USD 12.500,00 (die "**festgelegte Stückelung**" bzw. der "**Nennbetrag je Schuldverschreibung**") am 29.11.2017 (der "**Begebungstag**") begeben.

(2) *Geschäftstag.* "**Geschäftstag**" bezeichnet einen Kalendertag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 oder dessen Nachfolgesystem ("**TARGET**") geöffnet ist.

(3) *Sprache.* Diese Emissionsbedingungen sind in der deutschen Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die englische Sprache ist beigelegt. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die englische Sprache ist unverbindlich.

§ 2

VERZINSUNG

(1) *Zinssatz und Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden auf der Grundlage ihres ausstehenden Gesamtnennbetrags verzinst, und zwar vom 29.11.2017 (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 3 (1) definiert) (ausschließlich) mit 2,75 % per annum.

Mit Ausnahme der ersten Zinszahlung sind die Zinsen jährlich nachträglich am 20.12. eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "**Zinszahlungstag**"), beginnend mit dem 20.12.2018 und endend mit dem 20.12.2020. Die Zinszahlungstage unterliegen einer Anpassung in Übereinstimmung mit folgenden Bedingungen dieses § 2 und den in § 5 der Emissionsspezifischen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen.

(2) *Ausfall der Verzinsung bei Eintritt eines Kreditereignisses.* Tritt nach der Feststellung der Berechnungsstelle auf Grundlage einer Entscheidung des Entscheidungskomitees, die von dem Sekretariat des Entscheidungskomitees veröffentlicht wurde, zwischen dem Begebungstag (einschließlich) und dem Letzten Kreditereignisbeobachtungstag (wie in § 4 definiert) (einschließlich) in Bezug auf den Referenzschuldner ein Kreditereignis (wie in § 4 definiert) ein und macht die Emittentin zwischen dem Begebungstag (einschließlich) und dem Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen (einschließlich) eine Kreditereignismitteilung, so werden Zinsen auf die Schuldverschreibungen weder für die Zinsperiode, in der das Kreditereignis eingetreten ist, noch für die nachfolgenden Zinsperioden gezahlt. Der entfallene Anspruch auf Verzinsung lebt auch nicht aufgrund der Tatsache wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

(3) *Verschiebung des Zinszahlungstags.* Wurde vor dem betreffenden Zinszahlungstag ein Antrag auf Entscheidung in Bezug auf das Vorliegen eines Kreditereignisses im Hinblick auf den Referenzschuldner an das Sekretariat des Entscheidungskomitees gestellt und hat das Entscheidungskomitee über diesen Antrag nicht bis zum letzten ISDA-Geschäftstag vor dem betreffenden Zinszahlungstag eine Entscheidung getroffen, kann die Emittentin den/die betreffenden Zinszahlungstag(e) um bis zu 70 Kalendertage verschieben.

Tritt eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium (wie in § 4 definiert) am oder vor dem letzten ISDA-

Geschäftstag vor dem betreffenden Zinszahlungstag ein und hat die Emittentin eine Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung (wie in § 4 definiert) am oder vor dem letzten ISDA-Geschäftstag vor dem betreffenden Zinszahlungstag veröffentlicht, dann verschiebt sich der bzw. die betreffende(n) Zinszahlungstag(e) auf den 70. Kalendertag nach dem Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag (wie in § 4 definiert).

Tritt eine Potentielle Nichtzahlung (wie in § 4 definiert) in Bezug auf eine Verbindlichkeit des Referenzschuldners ein, auf die eine Nachfrist (wie in § 4 definiert) Anwendung findet, am oder vor dem letzten ISDA-Geschäftstag vor dem betreffenden Zinszahlungstag ein und endet diese Nachfrist nicht am oder vor dem letzten ISDA-Geschäftstag vor dem betreffenden Zinszahlungstag, dann verschiebt sich der bzw. die betreffende(n) Zinszahlungstag(e) auf den 70. Kalendertag nach dem Kalendertag, an welchem die Nachfrist abläuft.

Hat sich der Zinszahlungstag verschoben und veröffentlicht die Emittentin keine Kreditereignismitteilung ist die Emittentin nur verpflichtet, den entsprechenden Zinsbetrag zu zahlen, der ohne eine solche Verschiebung an dem ursprünglich vorgesehenen Zinszahlungstag zu zahlen gewesen wäre. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge in Bezug auf die Verschiebung des Zinszahlungstags bzw. des Fälligkeitstags zu zahlen.

Dabei gilt:

"Referenzschuldner" (*Reference Entity*) und der **"Referenzschuldnertyp"** des Referenzschuldners bedeutet:

Referenzschuldner:	Referenzschuldnertyp:	Finanz-Referenzschuldner:
Republik Südafrika	Emerging European or Middle Eastern Sovereign	Nein

oder dessen jeweilige(r) Nachfolger.

"Finanz-Referenzschuldner" (*Financial Reference Entity*) bedeutet den Referenzschuldner, für den in der voranstehenden Tabelle in der mit "Finanz-Referenzschuldner" überschriebenen Spalte "Ja" angegeben ist.

"Nachfolger" (*Successor*) ist, sofern das Entscheidungskomitee eine Entscheidung über einen Nachfolger des Referenzschuldners getroffen hat, der vom Sekretariat des Entscheidungskomitees benannte Nachfolger. Hat das Sekretariat des Entscheidungskomitees keine Entscheidung in Bezug auf einen Nachfolger des Referenzschuldners veröffentlicht, ist Nachfolger ein bzw. alle direkten oder indirekten Nachfolger des Referenzschuldners, wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen und auf Grundlage der Bestimmungen des Nachfolgers gemäß der Credit Derivatives Definitions bestimmt, unabhängig davon, ob dieser bzw. diese irgendeine Verpflichtung des Referenzschuldners übernimmt bzw. übernehmen.

"Zinsperiode" ist jeder Zeitraum von dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

"Credit Derivatives Definitions" sind die von ISDA veröffentlichten 2014 ISDA Credit Derivatives Definitions (*Definitionen für Kreditderivate*).

"Sekretariat des Entscheidungskomitees" (*DC Secretary*) ist ein von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. (oder einer Nachfolgerorganisation) (**"ISDA"**) eingerichtetes Komitee, das aus Vertretern von Teilnehmern am Kapitalmarkt zusammen gesetzt ist und das in Bezug auf Kreditderivate bestimmte Entscheidungen trifft, wie in den Credit Derivatives Determinations Committee Rules in ihrer jeweils geltenden Form festgelegt ist.

"Entscheidungskomitee" ist das maßgebliche von ISDA eingerichtete ISDA Credit Derivatives Determinations Committee, welches Entscheidungen für Kreditderivate in Bezug auf Aspekte wie Kreditereignisse, CDS Auktionen, Nachfolger, Referenzschuldner und andere Aspekte trifft.

"Kreditereignismitteilung" (*Credit Event Notice*) ist eine schriftliche Mitteilung der Emittentin an die

Gläubiger, dass ein Kreditereignis eingetreten ist, und die gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht wird. Die Kreditereignismitteilung muss eine hinreichend detaillierte Beschreibung der für die Feststellung des Eintritts eines Kreditereignisses maßgeblichen Tatsachen enthalten. Das Kreditereignis, auf das sich die Kreditereignismitteilung bezieht, muss im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Mitteilung des Kreditereignisses nicht mehr fortbestehen.

(4) *Berechnung des Zinsbetrags.* Die Berechnungsstelle wird den auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") in Bezug auf die festgelegte Stückelung für die relevante Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird berechnet, indem der Zinssatz auf die festgelegte Stückelung angewendet wird, diese Summe mit dem Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert) multipliziert und der hieraus resultierende Betrag auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet wird, wobei eine halbe Untereinheit aufgerundet wird oder die Rundung ansonsten gemäß der anwendbaren Marktkonvention erfolgt.

(5) *Zinstagequotient.* "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrags auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (1) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der den letzten Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (2) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).

§ 3 RÜCKZAHLUNG

(1) *Rückzahlung.* Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen, vorbehaltlich der folgenden kreditbezogenen Bestimmungen dieses § 3 und den in § 4 der Emissionsspezifischen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen, zu ihrem Rückzahlungsbetrag am 20.12.2020 (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt. Der "**Rückzahlungsbetrag**" in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Produkt aus dem Rückzahlungskurs und dem Nennbetrag je Schuldverschreibung. Der "**Rückzahlungskurs**" entspricht 100,00%.

Wurde vor dem Vorgesehenen letzten Kreditereignisbeobachtungstag ein Antrag auf Entscheidung in Bezug auf das Vorliegen eines Kreditereignisses im Hinblick auf den Referenzschuldner an das Sekretariat des Entscheidungskomitees gestellt und hat das Entscheidungskomitee über diesen Antrag nicht bis zu dem letzten ISDA-Geschäftstag vor dem Vorgesehenen letzten Kreditereignisbeobachtungstag eine Entscheidung veröffentlicht, kann die Emittentin den Fälligkeitstag um bis zu 70 Kalendertage verschieben.

Tritt eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium zwischen dem Begebungstag (einschließlich) und dem Vorgesehenen letzten Kreditereignisbeobachtungstag (einschließlich) ein und hat die Emittentin eine Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung am oder vor dem Vorgesehenen letzten Kreditereignisbeobachtungstag veröffentlicht, dann verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den 70. Kalendertag nach dem Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag.

Tritt eine Potentielle Nichtzahlung in Bezug auf eine Verbindlichkeit, auf die eine Nachfrist Anwendung findet, zwischen dem Begebungstag (einschließlich) und dem Vorgesehenen letzten Kreditereignisbeobachtungstag (einschließlich) ein und endet diese Nachfrist nicht an oder vor dem Vorgesehenen letzten Kreditereignisbeobachtungstag, dann verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den 70. Kalendertag nach dem Kalendertag, an welchem die Nachfrist abläuft.

(2) *Konsequenz des Eintritts eines Kreditereignisses.* Tritt nach der Feststellung der Berechnungsstelle auf Grundlage einer Entscheidung des Entscheidungskomitees, die von dem Sekretariat des Entscheidungskomitees veröffentlicht wurde, zwischen dem Begebungstag (einschließlich) und dem Letzten Kreditereignisbeobachtungstag (einschließlich) in Bezug auf den Referenzschuldner ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignismitteilung zwischen dem Begebungstag (einschließlich) und dem Fälligkeitstag (einschließlich) wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung, die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag zurückzuzahlen, frei. Der Anspruch auf Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags lebt auch nicht aufgrund der Tatsache wieder

auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

Soweit die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen frei wird, hat sie den Gläubigern spätestens am Barausgleichstag den Barausgleichsbetrag je Schuldverschreibung zu zahlen.

Dabei gilt:

"Barausgleichstag" ist der 30. Kalendertag nach dem Kalendertag, an dem gemäß den Vorgaben der Begriffsbestimmung "Marktwert" (a) das ISDA Auktionsergebnis veröffentlicht wurde oder (b) die Berechnungsstelle den Marktwert ermittelt hat.

"Barausgleichsbetrag" bedeutet ein Betrag in der festgelegten Währung je Schuldverschreibung, der sich aus der Multiplikation des Nennbetrags je Schuldverschreibung mit dem Marktwert ergibt und mindestens Null beträgt. Vom Marktwert ist vor dieser Multiplikation der Kostensatz abzuziehen. Der **"Kostensatz"** entspricht der als Prozentsatz im Verhältnis zu dem Nennbetrag je Schuldverschreibung ausgedrückten Summe aller Kosten, Auslagen, Steuern und Abgaben, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückzahlung einer Schuldverschreibungen und der damit verbundenen Beendigung, Erfüllung oder Wiederbegründung eines Absicherungsgeschäfts oder damit zusammenhängender Handelspositionen entsteht. Die Emittentin ist verpflichtet, den Barausgleichsbetrag sowie, falls die Ermittlung des Marktwerts nicht im Wege einer Auktion sondern durch die Berechnungsstelle durchgeführt wird, alle im Rahmen der Ermittlung des Marktwerts eingeholten Quotierungen und die exakte Berechnung des Barausgleichsbetrages spätestens an dem Barausgleichstag gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

"Marktwert" (*Market Value*) bedeutet den wie folgt ermittelten und in Prozent ausgedrückten Wert:

- (a) Für den Fall, dass gemäß den von ISDA veröffentlichten Auktionsbedingungen für Kreditderivate (*Credit Derivatives Auction Settlement Terms*) von ISDA oder einem von ISDA beauftragten Unternehmen eine Auktion zur Ermittlung des Marktwerts von Lieferbaren Verbindlichkeiten des Referenzschuldners durchgeführt wurde, gilt der so ermittelte Wert (der Endgültige Auktionspreis (*Auction Final Price*)) als "Marktwert" im Sinne der Begriffsbestimmung, falls die Berechnungsstelle diesen nach billigem Ermessen als Marktwert akzeptiert. Für den Fall des Eintritts eines Kreditereignisses in Form einer Restrukturierung wird die Berechnungsstelle die ISDA Auktion zu Grunde legen, die in Bezug auf das Laufzeitbandenddatum durchgeführt wurde, das dem planmäßigen Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen als nächstes folgt (bzw. wenn es dieses nicht gibt, die Auktion für das nächst frühere Laufzeitbandenddatum). Das Gleiche gilt, wenn ISDA ein Abwicklungsprotokoll hinsichtlich des Referenzschuldners zum Zwecke der Feststellung des "Marktwertes" veröffentlicht hat oder eine andere Bestimmung zur Ermittlung des "Marktwerts" getroffen hat.
- (b) Für den Fall, dass von ISDA oder einem von ISDA beauftragten Unternehmen keine Ermittlung des Marktwerts gemäß Unterabschnitt (a) dieser Begriffsbestimmung durchgeführt wird, wird die Berechnungsstelle beginnend mit dem 28. ISDA-Geschäftstag (der **"Bewertungstag"**) nach der Veröffentlichung der Kreditereignismitteilung den Marktwert einer nach billigem Ermessen zu bestimmenden Lieferbaren Verbindlichkeit des Referenzschuldners berechnen (wobei die Berechnungsstelle stets diejenige Verbindlichkeit auswählen darf, die der Emittentin gegenüber im Rahmen des Geschäfts zum Tragen kommt, das die Emittentin gegebenenfalls ihrerseits in Bezug auf ein Kreditereignis bei dem Referenzschuldner abgeschlossen hat). Die Berechnungsstelle wird zu diesem Zweck Geldquotierungen (Bid Quotes), d.h. Ankaufsquotierungen (wenn möglich in Höhe des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen) beginnend am Bewertungstag und, wenn notwendig, an jedem darauf folgenden bis zum zehnten auf den Bewertungstag folgenden ISDA-Geschäftstag einholen. Die Berechnungsstelle wird die Quotierungen nach Möglichkeit jeweils von mindestens 5 Händlern einholen. Sie wird den Marktwert auf der Grundlage der eingeholten Quotierungen nach billigem Ermessen und, in Bezug auf die Berechnung im Falle von mehreren Quotierungen oder von Quotierungen, die nicht den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen umfassen, gemäß den diesbezüglichen Regelungen der aktuellsten ISDA Credit Derivatives Definitions, bestimmen.

"Laufzeitbandenddatum" bedeutet den jeweils spätesten Fälligkeitstag für Verbindlichkeiten, die von einer ISDA Auktion umfasst sind.

"Lieferbare Verbindlichkeit" (*Deliverable Obligation*) bedeutet jede Verbindlichkeit (wie in § 4 definiert) des Referenzschuldners in der Form einer Anleihe,

- (i) die kein Inhaberpapier ist, es sei denn, dass Rechte an diesem Inhaberpapier über das Euroclear System, Clearstream International oder ein anderes international anerkanntes Clearing System übertragen werden ("**Kein Inhaberpapier**" (*Not Bearer*)),
- (ii) die nicht einem Nachrang gegenüber nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Referenzschuldners unterliegt ("**Nicht-Nachrangig**" (*Not Subordinated*)),
- (iii) die in einer der gesetzlichen Währungen Kanadas, Japans, der Schweiz, Frankreichs, Deutschlands, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika oder in Euro oder in deren Nachfolgewährungen (wobei im Falle des Euros dies eine Währung bezeichnet, die den Euro in Gänze ablöst oder ersetzt), dies umfasst auch solche Verbindlichkeiten, die in Euro zahlbar waren und ungeachtet einer späteren Redenominierung wenn eine solche Redenominierung als Folge eines Eingriffs einer Regierungsbehörde eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union mit grundsätzlicher Geltung in der Jurisdiktion der Regierungsbehörde erfolgt ist, ("**Festgelegte Währung**" (*Specified Currency*)),
- (iv) die ohne vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen an institutionelle Anleger übertragbar ist ("**Übertragbar**" (*Transferable*)),
- (v) die nicht dem Recht des Referenzschuldners unterliegt ("**Inländisches Recht**" (*Domestic Law*)), wobei das Recht Englands und das Recht des Bundesstaats New York kein Inländisches Recht darstellt ("**Kein Inländisches Recht**" (*Not Domestic Law*)) und
- (vi) die nicht vorwiegend im Inlandsmarkt des Referenzschuldners zum Verkauf angeboten werden sollte. Eine Verpflichtung, die außerhalb des Inlandsmarktes des Referenzschuldners zum Verkauf zugelassen oder infolge einer anderen Maßnahme in diesem Zusammenhang entstanden ist oder verkauft werden darf (ungeachtet dessen, ob diese Verpflichtung auch auf dem Inlandsmarkt des Referenzschuldners zum Verkauf zugelassen ist oder verkauft werden darf), gilt als nicht vorwiegend zum Verkauf auf dem Inlandsmarkt des Referenzschuldners ausgegeben (bzw. neu ausgegeben) oder vorgesehen ("**Keine Inlandsemission**" (*Not Domestic Issuance*)).

"Anleihe" (*Bond*) bezeichnet eine Verpflichtung aus Geldern, die in Form einer Anleihe, Schuldverschreibung, eines verbrieften Fremdkapitalwertpapiers oder anderen Fremdkapitalwertpapiers aufgenommen wurden oder verbrieft sind.

"Nachrang" (*Subordination*) bedeutet in Bezug auf eine Verbindlichkeit (die "**Zweite Verbindlichkeit**") und eine andere Verbindlichkeit des Referenzschuldners, mit dem diese Verbindlichkeit verglichen wird (die "**Erste Verbindlichkeit**"), eine vertragliche, Treuhand- oder ähnliche Vereinbarung, wobei (I) im Falle der Liquidation, Auflösung, Sanierung oder Abwicklung des Referenzschuldners, die Ansprüche des Gläubigers der Ersten Verbindlichkeit vor den Ansprüchen der Gläubiger der Zweiten Verbindlichkeit befriedigt werden müssen bzw. (II) die Gläubiger der Zweiten Verbindlichkeit keinen Anspruch auf Erhalt von Kapitalzahlungen in Bezug auf ihre Ansprüche gegen den Referenzschuldner besitzen, solange sich dieser Referenzschuldner im Rahmen der Ersten Verbindlichkeit mit Zahlungen in Rückstand oder anderweitig in Verzug befindet.

"ISDA-Geschäftstag" ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (a) die Banken in London (und, nur für jeden Referenzschuldner auf dem der Referenzschuldnertyp nordamerikanisches Unternehmen zutrifft, zusätzlich auch in New York) für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind, und (b) alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile von TARGET in Betrieb sind.

§ 4

KREDITEREIGNISBEZOGENE BESTIMMUNGEN

Ein "**Kreditereignis**" (*Credit Event*) gilt als eingetreten, wenn eine Vorzeitige Fälligstellung von Verbindlichkeiten, Nichtzahlung, Nichtanerkennung/Moratorium oder Restrukturierung in Bezug auf den Referenzschuldner vorliegt, wie von der Berechnungsstelle auf Basis einer Entscheidung des Entscheidungskomitees festgestellt.

"Vorzeitige Fälligstellung von Verbindlichkeiten" (*Obligation Acceleration*) bedeutet, dass eine oder mehrere, im Gesamtbetrag mindestens dem Schwellenbetrag entsprechende Verbindlichkeiten des Referenzschuldners infolge einer Leistungsstörung oder eines ähnlichen Umstandes (gleich welcher Art), mit der Ausnahme von Zahlungsverzug, fällig gestellt werden, bevor sie anderweitig fällig geworden wären.

"Nichtzahlung" (*Failure to Pay*) liegt vor, wenn nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle der Referenzschuldner es nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist versäumt, zum Zeitpunkt und am Ort der Fälligkeit Zahlungen auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens US-Dollar 1.000.000 (oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung, in der die jeweilige Verbindlichkeit denominiert ist), entspricht.

"Nachfrist" (*Grace Period*) bedeutet:

- (a) vorbehaltlich der nachstehenden Absätze (b) und (c), die für Zahlungen auf eine Verbindlichkeit ursprünglich geltende Nachfrist;
- (b) wenn eine Potentielle Nichtzahlung am oder vor dem Vorgesehenen letzten Kreditereignisbeobachtungstag eingetreten ist und die für die Verbindlichkeit maßgebliche Nachfrist nicht am oder vor dem Vorgesehenen letzten Kreditereignisbeobachtungstag endet, beträgt die Nachfrist nicht mehr als 30 Kalendertage;
- (c) wenn zum Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der Verbindlichkeit keine Nachfrist für Zahlungen auf diese Verbindlichkeit oder nur eine Nachfrist mit weniger als drei Geschäftstagen vorgesehen ist, dann gilt eine Nachfrist von drei Nachfrist-Bankarbeitstagen für diese Verbindlichkeit, wobei die Nachfrist jedoch spätestens am Vorgesehenen letzten Kreditereignisbeobachtungstag endet.

"Potentielle Nichtzahlung" (*Potential Failure to Pay*) bedeutet, dass der Referenzschuldner Zahlungsverpflichtungen aus einer oder mehreren Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag von mindestens US-Dollar 1.000.000 (oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung, in der die jeweilige Verbindlichkeit denominiert ist), nicht erfüllt, wenn und wo sie fällig werden, wobei Nachfristen oder aufschiebende Bedingungen für den Beginn einer Nachfrist, die für solche Verbindlichkeiten gelten, nicht berücksichtigt werden.

"Nachfrist-Bankarbeitstag" (*Grace Period Business Day*) ist jeder Kalendertag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte an dem/den in der maßgeblichen Verbindlichkeit festgelegten Ort/Orten und Tagen für die Abwicklung von Zahlungen im Allgemeinen geöffnet sind oder, falls der Ort bzw. die Orte nicht festgelegt sind und die Währung der Verbindlichkeit auf Euro lautet, ein Tag, an dem TARGET für die Abwicklung geöffnet ist, oder ansonsten ein Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Hauptfinanzzentrum des Landes der maßgeblichen Währung der Verbindlichkeit für die Abwicklung von Zahlungen im Allgemeinen geöffnet sind.

"Nichtanerkennung/Moratorium" (*Repudiation/Moratorium*) liegt vor, wenn die beiden folgenden Ereignisse eingetreten sind:

- (a) ein Vertretungsberechtigter des Referenzschuldners oder einer Regierungsbehörde (A) erkennt die Geltung einer oder mehrerer Verbindlichkeiten in einer mindestens US-Dollar 10.000.000 (oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung, in der die jeweilige Verbindlichkeit denominiert ist) (der "**Schwellenbetrag**") entsprechenden Gesamtbetrag nicht an bzw. bestreitet die Geltung einer oder mehrerer Verbindlichkeiten ganz oder teilweise, lehnt sie ganz oder teilweise ab oder weist sie ganz oder teilweise zurück oder (B) erklärt oder verhängt, entweder de facto oder de jure, ein Moratorium, Stillhalteabkommen, eine Verlängerung oder Stundung im Hinblick auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten in einer mindestens dem Schwellenbetrag entsprechenden Gesamtsumme (der Eintritt einer der Ereignisse unter (A) oder (B) ist ein "**Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium**")

und

- (b) eine Nichtzahlung, die ungeachtet des Zahlungsschwellenbetrags festgestellt wird, oder eine Restrukturierung, die ungeachtet des Schwellenbetrags festgelegt wird, tritt im Zusammenhang mit einer solchen Verbindlichkeit an oder vor einem Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag ein.

"Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag" (*Repudiation/Moratorium Evaluation Date*) ist, für den Fall, dass eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium am oder vor dem Letzten Kreditereignisbeobachtungstag eintritt,

- (a) wenn zu den Verbindlichkeiten, auf die sich diese Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium bezieht, Anleihen gehören, (A) der 60. Kalendertag nach dem Kalendertag einer solchen Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium, oder (B) der erste Zahlungstag unter einer dieser Anleihen nach dem Kalendertag dieser Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium (oder, wenn dieser später folgt, der letzte Kalendertag einer gewährten Nachfrist), je nachdem, welcher der unter (A) und (B) bezeichneten Tage der spätere ist oder
- (b) wenn zu den spezifizierten Verbindlichkeiten, auf die sich diese Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium bezieht, keine Anleihen gehören, der 60. Kalendertag nach dem Kalendertag einer solchen Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium;

vorausgesetzt, dass in jedem Fall

a) oder (b) der Nichtanerkennungs/Moratorium-Bewertungstag nicht nach dem Vorgesehenen letzten Kreditereignisbeobachtungstag liegt, es sei denn die Emittentin hat eine Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung vor dem Letzten Kreditereignisbeobachtungstag veröffentlicht.

"Restrukturierung" (*Restructuring*) bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere Restrukturierungsverbindlichkeiten in Bezug auf einen Gesamtbetrag, der nicht unter einem Betrag von US-Dollar 10.000.000 (oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung, in der die jeweilige Restrukturierungsverbindlichkeit denominiert ist) (die **"Nichtzahlungsvoraussetzung"**) liegt, eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer Form eintritt (einschließlich einer Vereinbarung mit oder Anordnung einer Regierungsbehörde), die für sämtliche Inhaber einer solchen Restrukturierungsverbindlichkeit (einschließlich, in jedem Fall nur in Bezug auf Anleihen, durch einen Umtausch) bindend ist:

- (a) eine Reduzierung des vereinbarten Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrags, oder der vertraglich vorgesehenen Zinsen (*scheduled interest accruals*) (einschließlich durch eine Redenominierung (*redenomination*));
- (b) eine Reduzierung des bei Fälligkeit zu zahlenden Kapitalbetrages oder einer Prämie (einschließlich durch eine Redenominierung (*redenomination*));
- (c) eine Verlegung oder eine Verschiebung eines oder mehrerer Termine für (A) die Zahlung oder Entstehung von Zinsen oder (B) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Prämien;
- (d) eine Veränderung in der Rangfolge von Zahlungen auf eine Restrukturierungsverbindlichkeit, die zu einem Nachrang dieser Restrukturierungsverbindlichkeit gegenüber irgendeiner anderen Verbindlichkeit führt; oder
- (e) eine Änderung der Währung von Zins-, Kapital- oder Prämienzahlungen in eine andere Währung als das gesetzliche Zahlungsmittel in den Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, dem Vereinigten Königreich, Kanada und dem Euro oder eine Nachfolgewährung einer dieser Währungen (wobei im Falle des Euros dies eine Währung bezeichnet, die den Euro in Gänze ablöst oder ersetzt).

Zur Klarstellung: In Bezug auf (e) ist eine Verschlechterung der Kreditwürdigkeit oder Finanzlage des Referenzschuldners nicht erforderlich, wenn die Redenominierung von Euro in eine andere Währung und aufgrund einer Maßnahme erfolgt, die von einer Regierungsbehörde eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union vorgenommen wird und die in der Rechtsordnung dieser Regierungsbehörde allgemein anwendbar ist.

Nach einem Umtausch richtet sich die Festlegung, ob eines der unter a) bis e) oben aufgeführten

Ereignisse eingetreten ist, nach einem Vergleich der Anleihebedingungen unmittelbar vor diesem Umtausch und den Bedingungen der daraus folgenden Verpflichtungen unmittelbar nach diesem Umtausch.

"Restrukturierungsverbindlichkeit" (*Restructuring Obligation*) bedeutet jede Verbindlichkeit.

"Letzter Kreditereignisbeobachtungstag" ist der spätere der folgenden Tage:

- (a) der 20.11.2020 (der **"Vorgesehene letzte Kreditereignisbeobachtungstag"**); oder
- (b) der Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag, falls:
 - (i) eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium in Zusammenhang mit dieser Nichtanerkennung/Moratorium am oder vor dem Vorgesehenen letzten Kreditereignisbeobachtungstag eingetreten ist; und
 - (ii) die Emittentin eine Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung am oder vor dem Vorgesehenen letzten Kreditereignisbeobachtungstag veröffentlicht hat; oder
- (c) der Kalendertag, an welchem die maßgebliche Nachfrist abläuft, falls:
 - (i) das Kreditereignis, das Gegenstand der Kreditereignis-Mitteilung ist, eine Nichtzahlung ist, die nach dem Vorgesehenen letzten Kreditereignisbeobachtungstag eingetreten ist; und
 - (ii) die Potentielle Nichtzahlung in Zusammenhang mit dieser Nichtzahlung vor dem Vorgesehenen letzten Kreditereignisbeobachtungstag eintritt.

"Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung" (*Repudiation/Moratorium-Extension Notice*) ist eine unwiderrufliche Mitteilung durch die Emittentin an die Gläubiger, die gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht wird und in der eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium beschrieben wird, die am oder nach dem Begebungstag und an oder vor dem Vorgesehenen letzten Kreditereignisbeobachtungstag erfolgt ist. Eine Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung muss eine angemessen detaillierte Beschreibung der Tatsachen enthalten, die für die Bestimmung des Eintritts einer Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium relevant sind und muss das Datum des Eintritts angeben. Die Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium, die Gegenstand der Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung ist, muss nicht bis zu dem Kalendertag fortbestehen, an dem die Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung wirksam wird.

"Regierungsbehörde" (*Governmental Authority*) meint

- (i) jede Regierung (oder eines ihrer Organe, Stellen, Ministerien oder Dezernate) gleich ob tatsächlich oder rechtlich;
- (ii) jedes Gericht, jede verwaltungsrechtliche oder andere behördliche, zwischenstaatliche oder überregionale Stelle;
- (iii) jede Behörde oder jede andere (privat- oder öffentlich-rechtliche) Organisation, die als Abwicklungsinstanz bestimmt wurde oder der die Regulierung der oder Aufsicht über die Finanzmärkte (einschließlich einer Zentralbank) oder über den Referenzschuldner oder einige oder alle seiner Verpflichtungen übertragen wurde; oder
- (iv) jede andere Behörde, die mit den in (i) bis (iii) oben genannten Stellen vergleichbar ist.

"Verbindlichkeit" bedeutet jede Verbindlichkeit des Referenzschuldners (entweder direkt oder als Garantiegeber einer Qualifizierten Garantie), die als eine Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern in der Form einer Anleihe zu qualifizieren ist und

- (i) die in einer anderen Währung als der gesetzlichen Währung oder Nachfolgewährung des Referenzschuldners zahlbar ist (**"Inländische Währung"**). Die Inländische Währung umfasst in keinem Fall eine Währung, die die gesetzliche Währung Kanadas, Japans, der Schweiz, Frankreichs, Deutschlands, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika oder Euro oder deren Nachfolgewährungen ist (**"Nicht Inländische Währung"** (*Not Domestic Currency*)));

- (ii) die nicht dem Recht des Referenzschuldners unterliegt ("**Kein Inländisches Recht**" (*Not Domestic Law*)) und
- (iii) die zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe oder ggf. ihrer Neu-Ausgabe oder ihrer Begründung nicht vorwiegend im Inlandsmarkt des Referenzschuldners zum Verkauf angeboten werden sollte. Eine Verpflichtung, die außerhalb des Inlandsmarktes des Referenzschuldners zum Verkauf zugelassen ist oder verkauft werden darf (ungeachtet dessen, ob diese Verpflichtung auch auf dem Inlandsmarkt des Referenzschuldners zum Verkauf zugelassen ist oder verkauft werden darf), gilt als nicht vorwiegend zum Verkauf auf dem Inlandsmarkt des Referenzschuldners vorgesehen ("**Keine Inlandsemission**" (*Not Domestic Issuance*));
- (iv) die nicht einem Nachrang gegenüber nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Referenzschuldners unterliegt ("**Nicht-Nachrangig**" (*Not Subordinated*)).

"**Qualifizierte Garantie**" (*Qualifying Guarantee*) bedeutet eine in einer Urkunde (die auch ein Gesetz oder eine Verordnung umfassen kann) enthaltene schriftliche Garantie, gemäß derer sich der Referenzschuldner unwiderruflich verpflichtet oder auf andere Weise verpflichtet wird, alle Kapital- und Zinsbeträge (mit Ausnahme von Beträgen, die auf Grund einer Festen Obergrenze nicht erfasst sind) zu zahlen, die im Rahmen einer Verbindlichkeit (die "**Primärverbindlichkeit**") fällig sind, deren Schuldner ein anderer ist (der "**Primärschuldner**") und (i) die zusammen mit der Primärverbindlichkeit lieferbar ist und (ii) wenn eine Garantie eine Feste Obergrenze enthält, müssen sämtliche Ansprüche auf Beträge, für die diese Feste Obergrenze gilt, zusammen mit der Lieferung der Garantie lieferbar sein.

"**Feste Obergrenze**" (*Fixed Cap*) bezeichnet in Bezug auf eine Garantie, eine bestimmte zahlenmäßige Begrenzung oder Obergrenze der Haftung des Referenzschuldners in Bezug auf einige oder alle fälligen Beträge aus der Primärverbindlichkeit, wobei gilt, dass eine Feste Obergrenze keine Begrenzung oder Obergrenze beinhaltet, die anhand einer Formel mit einer oder mehreren Variablen berechnet wurde (und für diese Zwecke gelten die ausstehenden, zahlbaren Kapital- oder sonstigen Beträge aus der Primärverbindlichkeit nicht als Variablen).

§ 5 ZAHLUNGSWEISE UND ZAHLTAG

(1) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in der festgelegten Währung.

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb der Verantwortung der Emittentin liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am maßgeblichen Fälligkeitstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern vorzunehmen, oder dass die festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolge-Währung (die "**Nachfolge-Währung**") nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am maßgeblichen Fälligkeitstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Gläubiger sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder zusätzliche Beträge in Bezug auf eine solche Zahlung zu verlangen. Der "**anwendbare Wechselkurs**" ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der festgelegten Währung oder gegebenenfalls der Nachfolge-Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Kalendertag festgelegt und veröffentlicht wurde der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem maßgeblichen Fälligkeitstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der festgelegten Währung oder gegebenenfalls der Nachfolge-Währung, den die Berechnungsstelle als arithmetisches Mittel aus den ihr von vier führenden, im internationalen Fremdwährungshandel tätigen Banken angebotenen Briefkursen für die festgelegte Währung oder gegebenenfalls die Nachfolge-Währung für einen Kalendertag, der innerhalb eines angemessenen (wie von der Berechnungsstelle in ihrem billigen Ermessen bestimmt) Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem maßgeblichen Fälligkeitstag liegt, oder (iii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegte Wechselkurs des Euro zu der festgelegten Währung oder gegebenenfalls der Nachfolge-Währung.

(2) *Zahltag.* Sofern der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen ansonsten auf einen Tag fiel, der kein Zahltag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Fälligkeitstag für die Zahlung auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Zahltag handelt.

"Zahltag" bezeichnet einen Kalendertag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearingsystem geöffnet ist und (ii) das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 oder dessen Nachfolgesystem (TARGET) geöffnet ist.

Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) sich nach hinten verschiebt, wird der Zinsbetrag nicht entsprechend angepasst.

Falls der Fälligkeitstag der Rückzahlung des Nennbetrags der Schuldverschreibungen angepasst wird, ist der Gläubiger nicht berechtigt, Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen.

TEIL B. – ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN

Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind

- ☒ Mit Ausnahme des wirtschaftlichen Interesses der Manager haben die an der Emission bzw. dem Angebot der Schuldverschreibungen beteiligten Personen – soweit die Emittentin hiervon Kenntnis hat – kein materielles Interesse an der Emission bzw. dem Angebot.
- ☐ Andere Interessen

Ausgabeaufschlag Nicht anwendbar

Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge¹¹ Nicht anwendbar

Geschätzter Nettoerlös¹² Nicht anwendbar

Geschätzte Gesamtkosten der Emission bis zu EUR 4.000

INFORMATIONEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDE WERTPAPIERE

Wertpapierkennnummern

- ☒ ISIN AT0000A1YSP8
- ☒ Wertpapierkennnummer (WKN) EB0FC3

Informationen über die vergangene und künftige Bonität des Basiswerts und dessen Volatilität

Einzelheiten über die vergangene und künftige Bonität des Referenzschuldners und dessen Volatilität können auf der folgenden Bildschirmseite abgerufen werden:

Referenzschuldner:	Bildschirmseite:
Republik Südafrika	Bloomberg REPSOU CDS USD SR

Emissionsrendite 2,7492228% per annum für den Fall, dass kein Kreditereignis eintritt

Vertretung der Schuldtitelinhaber unter Angabe der die Anleger vertretenden Organisation und der für diese Vertretung geltenden Bestimmungen. Angabe des Ortes, an dem die Öffentlichkeit die Verträge, die diese Repräsentationsformen regeln, einsehen kann Nicht anwendbar

Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, welche die Grundlage für die Schaffung/Emission der Schuldverschreibungen bilden Gemäß Rahmenbeschluss genehmigt vom Vorstand am 22. November 2016 und vom Aufsichtsrat am 15. Dezember 2016

KONDITIONEN DES ANGEBOTS

Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

Angebotskonditionen Nicht anwendbar

Gesamtsumme der Emission/des Angebots. Ist diese bis zu USD 50.000.000 nicht festgelegt, Beschreibung der Regelungen und

¹¹ Siehe den Abschnitt mit der Überschrift "3.1.10 Reasons for the offer and use of proceeds from the sale of the Notes" im Prospekt. Falls der Nettoerlös nicht für die allgemeinen Finanzierungszwecke der Emittentin verwendet werden soll, sind diese Gründe einzufügen. Nicht auszufüllen im Fall von Wholesale Schuldverschreibungen.

¹² Sofern die Erträge für verschiedene Verwendungszwecke vorgesehen sind, sind diese aufzuschlüsseln und nach der Priorität der Verwendungszwecke darzustellen.

Angabe des Zeitpunkts für die öffentliche Bekanntmachung des Angebotsbetrags

Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – während der das Angebot vorliegt und Beschreibung des Antragsverfahrens

Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots in der Zeit vom 20.10.2017 bis 24.11.2017 (die "Zeichnungsfrist") zum Ausgabepreis zur Zeichnung angeboten. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist ist bis zur endgültigen Schließung des Angebotes ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich, nach Aufnahme einer Börsennotierung darüber hinaus auch über die Börse.

Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und des Verfahrens für die Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Antragsteller

Nicht anwendbar

Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe (ausgedrückt als Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme)

Mindestzeichnungshöhe entspricht USD 10.000

Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Die Zahlung des Kaufpreises und die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt auf Basis des zwischen dem Anleger und der Emittentin abzuschließenden Zeichnungsvertrages über den Erwerb der Schuldverschreibungen.

Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Terms für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse

Die Ergebnisse eines Angebotes von Schuldverschreibungen werden nach Ablauf der Zeichnungsfrist, im Falle einer Daueremission unverzüglich nach Beendigung des Angebotes durch die Emittentin, der Oesterreichischen Kontrollbank AG als Wertpapiersammelbank der Schuldverschreibungen und der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, durch die Emittentin offen gelegt.

Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorkaufsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte

Nicht anwendbar

Verteilungs- und Zuteilungsplan

Werden die Wertpapiere gleichzeitig auf den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten und ist eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, so ist diese Tranche anzugeben.

Nicht anwendbar

Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann.

Die Zeichner erfahren von der ihnen zugeteilten Menge an Schuldverschreibungen durch Gutbuchung der Schuldverschreibungen auf ihrem Depot. Eine Aufnahme des Handels

vor der Zuteilung ist nicht möglich.

Preisfestsetzung

Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere Erstauskabekurs: 100,00%, wobei voraussichtlich angeboten werden, oder der Methode, dieser laufend an den aktuellen nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahrens für Marktpreis angepasst werden kann seine Bekanntgabe.

Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Nicht höher als 1,00% des Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden Nennbetrages (kann aber in Abhängigkeit von der Marktentwicklung während des Angebotszeitraumes auch niedriger sein)

PLATZIERUNG UND ÜBERNAHME

Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren Diverse Finanzdienstleister in des globalen Angebots oder einzelner Teile des Deutschland Angebots und – sofern der Emittentin oder dem Bieter bekannt – Angaben zu den Platzeuren in den einzelnen Ländern des Angebots

Vertriebsmethode

- ☒ Nicht syndiziert
☐ Syndiziert

Übernahmevertrag

Datum des Übernahmevertrags Nicht anwendbar
Hauptmerkmale des Übernahmevertrags (einschließlich Nicht anwendbar der Quoten)

Einzelheiten bezüglich des Managers (einschließlich der Art der Übernahmeverpflichtung)

Manager Nicht anwendbar
☐ Feste Übernahmeverpflichtung
☐ Ohne feste Übernahmeverpflichtung
Kursstabilisierender Manager Keiner

Provisionen und geschätzte Gesamtkosten

- ☐ Management- und Übernahmeprovision
☐ Verkaufsprovision
☐ Andere
Gesamtprovision

BÖRSENNOTIERUNG, ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSMODALITÄTEN

Börsenzulassungen Ja

- ☒ Frankfurt am Main
☐ Regulierter Markt
☒ Freiverkehr

- ☒ Stuttgart
 - ☐ Regulierter Markt
 - ☒ Freiverkehr
- ☐ Wien
 - ☐ Amtlicher Handel
 - ☐ Geregelter Freiverkehr

Erwarteter Termin der Zulassungen

am oder um den Begebungstag (wie oben definiert)

Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Nicht anwendbar Handel

Angabe sämtlicher geregelter oder gleichwertiger Nicht anwendbar Märkte, an denen nach Kenntnis der Emittentin Schuldverschreibungen der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind

Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer Nicht anwendbar Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und Liquidität mittels Geld- und Briefkursen schaffen, und Beschreibung des wesentlichen Inhalts ihrer Zusage

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Rating

Die Schuldverschreibungen haben kein Rating.

Verkaufsbeschränkungen

TEFRA

- ☒ TEFRA C
- ☐ Weitere Verkaufsbeschränkungen Nicht anwendbar

Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

Angebotszeitraum, während derer die spätere Für die Dauer der Gültigkeit des Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Prospektes Wertpapieren durch die Platzeure oder weitere Finanzintermediäre erfolgen kann

Weitere Bedingungen für die Verwendung des Nicht anwendbar Prospekts

Börsennotierung

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die Angaben, die für die Börsenzulassung der in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Emission von Schuldverschreibungen unter dem Programm (ab dem 29.11.2017) erforderlich sind.

Im Namen der Emittentin unterzeichnet

Von:
Im Auftrag

Von:
Im Auftrag

EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung (die "**Zusammenfassung**") setzt sich aus als Schlüsselinformationen (die "**Schlüsselinformationen**") bezeichneten geforderten Angaben zusammen. Diese Schlüsselinformationen sind in den Abschnitten A - E (A.1 - E.7) nummeriert.

Diese Zusammenfassung enthält all die geforderten Schlüsselinformationen, die in einer Zusammenfassung für diese Art der Wertpapieren und der Emittentin einzubeziehen sind. Da gewisse Schlüsselinformationen nicht adressiert werden müssen, können Lücken in der Nummerierung der Schlüsselinformationen vorhanden sein.

Auch wenn grundsätzlich eine Schlüsselinformation aufgrund der Art der Wertpapiere und der Emittentin in dieser Zusammenfassung aufzuführen wäre, ist es möglich, dass hinsichtlich dieser Schlüsselinformation keine relevanten Angaben gemacht werden können. In einem solchen Fall wird eine kurze Beschreibung der Schlüsselinformation in dieser Zusammenfassung mit dem Hinweis "Nicht anwendbar" aufgenommen.

A. EINLEITUNG UND WARNHINWEISE

- A.1** Warnhinweis: Diese Zusammenfassung (die "**Zusammenfassung**") ist als Einführung zu dem Prospekt (der "**Prospekt**") über das Credit Linked Notes Programm (das "**Programm**") zu lesen.
- Jede Entscheidung des Anlegers über eine Investition in unter diesem Prospekt begebene Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") sollte sich auf eine Berücksichtigung des Prospekts als Ganzen stützen.
- Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in dem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach den nationalen Rechtsvorschriften des jeweiligen Mitgliedsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.
- Nur die Erste Group Bank AG ("**Erste Group Bank**"), Am Belvedere 1, A-1100 Wien, Österreich (in ihrer Funktion als Emittentin unter dem Programm, die "**Emittentin**") kann für den Inhalt dieser Zusammenfassung einschließlich der Übersetzung hiervon haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass diese Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt, um Anleger bei der Prüfung der Frage, ob sie in die betreffenden Wertpapiere investieren sollten, behilflich zu sein.
- A.2** Zustimmung der Emittentin oder der für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Prospekts für die Die Emittentin erteilt: (i) allen Kreditinstituten im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU, die als Finanzintermediäre handeln und die Schuldverschreibungen weiterveräußern oder endgültig platzieren; und (ii) allen weiteren Finanzintermediären, die auf der Internetseite der Emittentin "[www .erstegroup.com](http://www.erstegroup.com)" angegeben sind als Intermediäre, denen die Emittentin ihre Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für den Wiederverkauf und die endgültige

spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre und Angabe der Angebotsfrist, innerhalb derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann und für die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird:

Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind:

Deutlich hervorgehobener Hinweis für die Anleger, dass Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen sind:

Platzierung von Schuldverschreibungen erteilt hat, (zusammen die "**Finanzintermediäre**") ihre Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der unter dem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen während des maßgeblichen Angebotszeitraums, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, vorausgesetzt, dass der Prospekt zu diesem Zeitpunkt gemäß § 6a KMG, das die Prospektrichtlinie umsetzt, noch gültig ist.

Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung dieses Prospekts für die Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre wurde unter der Voraussetzung erteilt, dass: (i) dieser Prospekt einschließlich etwaiger Nachträge und der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen künftigen Anlegern zur Verfügung gestellt wird; und (ii) jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er nur im Einklang mit allen maßgeblichen in diesem Prospekt enthaltenen Verkaufsbeschränkungen und allen in der maßgeblichen Jurisdiktion anwendbaren Gesetzen und Verordnungen von diesem Prospekt einschließlich etwaiger Nachträge und von den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen Gebrauch machen wird.

In den endgültigen Bedingungen kann die Emittentin weitere Bedingungen für ihre Zustimmung zur Verwendung des Prospekts festlegen. Die Emittentin behält sich das Recht vor, ihre Zustimmung zur Verwendung des Prospekts jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf wird auf der Internetseite der Emittentin unter "[www .erstegroup.com](http://www.erstegroup.com)" veröffentlicht.

Im Falle eines Angebots durch einen Finanzintermediär, hat der Finanzintermediär den Anlegern Informationen über die Bedingungen des Angebots zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.

B. DIE EMITTENTIN

B.1 Gesetzliche und kommerzielle

Die gesetzliche Bezeichnung der Emittentin ist "Erste Group Bank AG", ihre kommerzielle Bezeichnung lautet "Erste

- Bezeichnung: Group". **"Erste Group"** bezieht sich auch auf die Erste Group Bank und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften.
- B.2** Sitz und Rechtsform der Emittentin, das für die Emittentin geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft: Die Erste Group Bank ist eine nach österreichischem Recht organisierte und österreichischem Recht unterliegende Aktiengesellschaft, die im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter der Firmenbuchnummer FN 33209 m eingetragen ist. Der Sitz der Erste Group Bank liegt in Wien, Österreich. Sie hat ihre Geschäftsanschrift unter der Adresse Am Belvedere 1, A-1100 Wien, Österreich.
- B.4b** Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken: Die jüngste weltweite Finanzkrise führte sowohl national wie international zu zunehmenden Bestrebungen seitens der Aufsichtsbehörden, neue Beschränkungen für die Finanzbranche, der die Emittentin angehört, einzuführen und bestehende restriktiver zu handhaben. Aufsichtsrechtliche Änderungen oder Initiativen zur Durchsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen könnten die Finanzbranche weiter negativ beeinträchtigen. Neue gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Erfordernisse und eine Änderung des für angemessen angenommenen Niveaus für Eigenmittel, Liquidität und Leverage könnten zu höheren Anforderungen an und Standards für Eigenmittel und Liquidität führen. Von der Finanzkrise ausgelöste Handlungen von Regierungen und Zentralbanken könnten die Wettbewerbssituation maßgeblich beeinträchtigen und die Anleger, die in Finanzinstituten veranlagt sind, beeinflussen.
- B.5** Ist die Emittentin Teil einer Gruppe, eine Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe: Die "Erste Group" besteht aus der Erste Group Bank und ihren Tochterunternehmen und Beteiligungen, einschließlich Erste Bank Oesterreich in Österreich, ěeská spořitelna in der Tschechischen Republik, Banca Comercială Română in Rumänien, Slovenská sporiteľňa in der Slowakischen Republik, Erste Bank Ungarn in Ungarn, Erste Bank Kroatien in Kroatien, Erste Bank Serbien in Serbien und, in Österreich der Salzburger Sparkasse, Tiroler Sparkasse, s-Bausparkasse, anderen Sparkassen des Haftungsverbunds, Erste Group Immorent AG und weiterer. Die Erste Group Bank fungiert als Muttergesellschaft der Erste Group und ist das Spitzeninstitut des österreichischen Sparkassensektors.
- B.9** Gewinnprognosen und -schätzungen: Nicht anwendbar; es wurde keine Gewinnprognose oder -schätzung abgegeben.
- B.10** Art etwaiger Einschränkungen der Bestätigungsvermerke zu den historischen Finanzinformationen: Nicht anwendbar; es bestehen keine Einschränkungen der Bestätigungsvermerke.

- B.12** Ausgewählte historische Finanzinformationen:

in Millionen Euro (gerundet)	31.12.2016 geprüft	31.12.2015 geprüft
Summe der Verbindlichkeiten und Eigenkapital	208.227	199.743
Gesamtes Eigenkapital	16.602	14.807
Zinsüberschuss	4.375	4.445
Ergebnis vor Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	1.950	1.639
Periodenergebnis	1.537	1.275
Eigentümern des Mutterunternehmens zuzurechnendes Periodenergebnis	1.265	968

in Millionen Euro (gerundet)	30.6.2017 ungeprüft	31.12.2016 geprüft
Summe der Verbindlichkeiten und Eigenkapital	218.156	208.227
Gesamtes Eigenkapital	17.515	16.602
in Millionen Euro (gerundet)	30.6.2017 ungeprüft	30.6.2016 ungeprüft
Zinsüberschuss	2.143,0	2.194,1
Ergebnis vor Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	1.017,6	1.266,7
Periodenergebnis	793,8	987,9
Eigentümern des Mutterunternehmens zuzurechnendes Periodenergebnis	624,7	841,7

Quelle: Ungeprüfter verkürzter konsolidierter Zwischenbericht zum 30.6.2017 mit vergleichenden Finanzzahlen für das erste Halbjahr 2016 zum 30.6.2016 bzw für das Geschäftsjahr, welches am 31.12.2016 geendet hat

Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben, oder Beschreibung jeder wesentlichen Verschlechterung:

Beschreibung wesentlicher Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind:

Die Aussichten der Emittentin haben sich seit 31.12.2016 nicht wesentlich verschlechtert.

Nicht anwendbar; es gab keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin, die nach dem 30.06.2017 eingetreten sind.

B.13 Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind:

Nicht anwendbar; es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.

B.14 Ist die Emittentin Teil

Die Emittentin ist das Mutterunternehmen der Erste Group

einer Gruppe, Beschreibung der Abhängigkeit von anderen Gruppengesellschaften: und daher von den Geschäftsergebnissen aller Unternehmen, Tochterunternehmen und Gruppengesellschaften abhängig.

B.15 Haupttätigkeiten der Emittentin: Die Erste Group bietet ein umfassendes Angebot an Bank- und Finanzdienstleistungen an, das Einlagenkonto- und Girokontenprodukte, Hypothekar- und Verbraucherkreditgeschäft, Investitions- und Betriebsmittelfinanzierung, Private Banking, Investment Banking, Asset-Management, Projektfinanzierung, Außenhandelsfinanzierung, Trading, Leasing und Factoring umfasst.

B.16 Soweit der Emittentin bekannt, ob an ihr unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist: Zum Datum dieses Prospekts wurden 29,45% der Aktien der Erste Group Bank der DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung ("**Erste Stiftung**") zugerechnet. Dies umfasst einen wirtschaftlichen Anteil der Erste Stiftung aufgrund von Syndikatsverträgen zugerechnet werden, die mit CaixaBank, S.A. den österreichischen Sparkassen, und anderen Parteien (i.e. die Sparkassenstiftungen und Anteilsverwaltungssparkassen, und Wiener Städtische Wechselseitiger Versicherungsverein Vermögensverwaltung- Vienna Insurance Group), welche 9,9%, 4,7% bzw. 3,8% halten, abgeschlossen wurden. Der Streubesitz beträgt 70,5% (wovon 47,6% von institutionellen Investoren, 5,0% von privaten Investoren, 4,0% von BlackRock, Ing., 13,1% von nicht identifizierten institutionellen und privaten Investoren und 0,8% von Mitarbeitern der Erste Group gehalten wurden) (alle Zahlen sind gerundet).

B.17 Die Ratings, die im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit ihr beim Ratingverfahren für die Emittentin oder ihre Schuldtitel erstellt wurden: Den Schuldverschreibungen sind folgende Ratings zugewiesen:
Nicht anwendbar; die Schuldverschreibungen verfügen über kein Rating.
Der Emittentin wurden zum Datum dieses Prospekts folgende Ratings zugewiesen:

Standard & Poor's erteilte folgende Ratings:

Art der Schulden	Rating	Ausblick
Senior Ungesicherte Langfristige Einlagen	A-	positiv
Senior Ungesicherte Kurzfristige Einlagen	A-2	-

Moody's erteilte folgende Ratings:

Art der Schulden	Rating	Ausblick
Senior Ungesicherte Langfristige Einlagen	A3	positiv
Senior Ungesicherte Kurzfristige Einlagen	P-2	-

Fitch erteilte folgende Ratings:

Art der Schulden	Rating	Ausblick
Senior Ungesicherte Langfristige Einlagen	A-	stabil
Senior Ungesicherte Kurzfristige Einlagen	F1	-

C. DIE WERTPAPIERE

- C.1** Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung:
- Gattung und Art**
Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- Begebung in Serien**
Die Schuldverschreibungen werden mit der Serien-Nummer 168, Tranchen-Nummer 1 begeben.
- Wertpapierkennnummern**
ISIN: AT0000A1YSP8
WKN: EB0FC3
- C.2** Währung der Wertpapieremission: Die Schuldverschreibungen werden in United States Dollar begeben.
- C.5** Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere: Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.
- C.8** Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte einschließlich der Rangordnung und der Beschränkungen dieser Rechte:
- Mit den Schuldverschreibungen verbundene Rechte**
- Rückzahlung**
Sofern kein Kreditereignis (wie unten definiert) eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag zurückgezahlt. Der **"Rückzahlungsbetrag"** in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Produkt aus dem Rückzahlungskurs und USD 12.500,00 (die **"festgelegte Stückelung"**). Der **"Rückzahlungskurs"** entspricht 100,00%.
- Falls ein Kreditereignis eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen zum Barausgleichsbetrag (wie in C.15 dieser Zusammenfassung definiert) am Barausgleichstag (wie in C.9 dieser Zusammenfassung definiert) zurückgezahlt.
- Ein **"Kreditereignis"** tritt ein, wenn zwischen dem Begebungstag und dem Vorgesehenen letzten Kreditereignisbeobachtungstag in Bezug auf den Referenzschuldner eines der folgenden Ereignisse eintritt:

Referenzschuldner auf die der folgende Referenzschuldnertyp zutrifft:	Die folgenden Ereignisse stellen ein Kreditereignis dar:
europäischer Schwellenstaat oder Staat aus dem mittleren Osten oder lateinamerikanischer Staat	Nichtzahlung Restrukturierung Nichtanerkennung/ Moratorium Vorzeitige Fälligestellung von Verbindlichkeiten

Status

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander, und (soweit nicht gesetzliche Ausnahmen anwendbar sind und ohne das Vorgenannte einzuschränken) die Zahlungspflichten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

Beschränkungen der Rechte

Kündigung

Im Falle des Eintritts einer der Kündigungsgründe, wie in den Allgemeinen Bedingungen vorgesehen, ist jeder Gläubiger einer Schuldverschreibung (jeder ein "Gläubiger") berechtigt, die von ihm gehaltene Schuldverschreibung zu kündigen und die sofortige Rückzahlung in Höhe des Rückzahlungsbetrages, wie in den Allgemeinen Bedingungen festgelegt, zuzüglich aufgelaufener Zinsen (falls vorhanden) bis zum (allerdings ausschließlich) Rückzahlungstag, zu verlangen.

Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 90 Geschäftstagen vorzeitig gekündigt und jederzeit zurückgezahlt werden, falls die Emittentin am nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen verpflichtet sein wird, und zwar als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Republik Österreich oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften.

- C.9**
- Zinssatz: 2,75 Prozent per annum, sofern kein Kreditereignis eingetreten ist.
 - Verzinsungsbeginn: Der Verzinsungsbeginn der Schuldverschreibungen ist der 29.11.2017
 - Zinszahlungstage: Jährlich jeweils am 20.12. eines jeden Jahres, beginnend mit dem 20.12.2018.

Falls beim Sekretariat (ein von der International Swaps and

Derivatives Association, Inc. (oder einer Nachfolgerorganisation) ("ISDA") eingerichtetes Komitee, das aus Vertretern von Teilnehmern am Kapitalmarkt zusammen gesetzt ist und das in Bezug auf Kreditderivate bestimmte Entscheidungen trifft) des Entscheidungskomitees (das maßgebliche von ISDA eingerichtete ISDA Credit Derivatives Determinations Committee, welches Entscheidungen für Kreditderivate trifft) eine Entscheidung in Bezug auf das Vorliegen eines Kreditereignisses in Bezug auf den Referenzschuldner vor dem betreffenden Zinszahlungstag beantragt wurde und das Entscheidungskomitee über den Antrag nicht bis zum letzten ISDA-Geschäftstag vor dem betreffenden Zinszahlungstag entschieden hat, dann kann die Emittentin den/die betreffenden Zinszahlungstag(e) um bis zu 70 Kalendertage verschieben.

Tritt eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium ein, dann verschiebt sich der bzw. die betreffende(n) Zinszahlungstag(e) auf den 70. Kalendertag nach dem Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag.

Tritt eine Potentielle Nichtzahlung in Bezug auf eine Verbindlichkeit des Referenzschuldners, auf die eine Nachfrist Anwendung findet, ein und endet diese Nachfrist nicht am oder vor dem letzten ISDA-Geschäftstag vor dem betreffenden Zinszahlungstag, dann verschiebt sich der bzw. die betreffende(n) Zinszahlungstag(e) auf den 70. Kalendertag nach dem Kalendertag, an welchem die Nachfrist abläuft.

- Basiswert, auf den sich der Zinssatz bezieht:

Nicht anwendbar

- Fälligkeitstag einschließlich Rückzahlungsverfahren:

Fälligkeitstag

a) Falls kein Kreditereignis eingetreten ist, dann ist der Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen der 20.12.2020.

Wurde vor dem Vorgesehenen letzten Kreditereignisbeobachtungstag ein Antrag auf Entscheidung in Bezug auf das Vorliegen eines Kreditereignisses im Hinblick auf den Referenzschuldner an das Sekretariat des Entscheidungskomitees gestellt und hat das Entscheidungskomitee über diesen Antrag nicht bis zum letzten ISDA-Geschäftstag vor dem Vorgesehenen letzten Kreditereignisbeobachtungstag eine Entscheidung getroffen, kann die Emittentin den Fälligkeitstag um bis zu 70 Kalendertage verschieben.

Tritt eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium ein und hat die Emittentin eine Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung veröffentlicht, dann verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den 70. Kalendertag nach dem Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag.

Tritt eine Potentielle Nichtzahlung in Bezug auf eine Verbindlichkeit, auf die eine Nachfrist Anwendung findet, ein und endet diese Nachfrist nicht am oder vor dem Vorgesehenen letzten Kreditereignisbeobachtungstag, dann verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den 70. Kalendertag nach dem Kalendertag, an welchem die Nachfrist abläuft.

b) Falls ein Kreditereignis eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen nicht am Fälligkeitstag sondern am

Barausgleichstag zurückgezahlt.

"Barausgleichstag" ist der 30. Kalendertag nach dem Kalendertag, an dem (a) das ISDA Auktionsergebnis veröffentlicht wurde oder (b) die Berechnungsstelle den Marktwert (wie in C.15 dieser Zusammenfassung definiert) ermittelt hat.

Rückzahlungsverfahren

Zahlungen von Kapital auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems.

	- Angaben zur Rendite:	Emissionsrendite 2,7492228 Prozent per annum sofern kein Kreditereignis eingetreten ist.
	- Name des Vertreters der Gläubiger:	Nicht anwendbar. Es wurde kein Gemeinsamer Vertreter in den Emissionsbedingungen bestellt.
C.10	Erklärung, wenn die Schuldverschreibung eine derivative Komponente bei der Zinszahlung hat, wie sich dies auf den Wert der Anlage auswirkt:	Die Zinszahlungen aus den Schuldverschreibungen setzen voraus, dass kein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner wie folgt eingetreten ist: Tritt zwischen dem Begebungstag und dem Letzten Kreditereignisbeobachtungstag in Bezug auf den Referenzschuldner ein Kreditereignis ein und macht die Emittentin zwischen dem Begebungstag und dem Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen eine Kreditereignismitteilung, so werden Zinsen auf die Schuldverschreibungen weder für die Zinsperiode, in der das Kreditereignis eingetreten ist, noch für die nachfolgenden Zinsperioden gezahlt.
C.11	Es ist anzugeben, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind:	Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse und zum Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse wurde gestellt.
C.15	Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird:	Tritt in Bezug auf den Referenzschuldner ein Kreditereignis ein, wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung, die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag zurückzuzahlen, frei und hat die Schuldverschreibungen lediglich zu deren Barausgleichsbetrag zurückzuzahlen, der wie folgt zu ermitteln ist: "Barausgleichsbetrag" bedeutet ein Betrag je Schuldverschreibung, der sich aus der Multiplikation des Nennbetrages je Schuldverschreibung mit dem Marktwert

einer lieferbaren Verbindlichkeit (wie nachstehend definiert) ergibt und mindestens Null beträgt. Vom Marktwert ist vor dieser Multiplikation der Kostensatz abzuziehen. Der **"Kostensatz"** entspricht der Summe aller Kosten, Auslagen, Steuern und Abgaben, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückzahlung einer Schuldverschreibung und der damit verbundenen Beendigung, Erfüllung oder Wiederbegründung eines Absicherungsgeschäfts oder damit zusammenhängender Handelspositionen entstehen.

Der **"Marktwert"** wird durch die Berechnungsstelle auf Grundlage der Ergebnisse einer von der International Swaps and Derivatives Association (ISDA) oder einem von ISDA beauftragten Unternehmen durchgeführten Auktion ermittelt. Wird von ISDA keine Marktwertfeststellung durchgeführt, wird die Berechnungsstelle den Marktwert in Übereinstimmung mit den Emissionsspezifischen Bedingungen auf Basis der von den Händlern eingeholten Quotierungen ermitteln. Zu diesem Zweck kann die Berechnungsstelle aus den Verbindlichkeiten des Referenzschuldners diejenige Verbindlichkeit auswählen, die für die von der Emittentin in Bezug auf das relevante Kreditereignis eingegangenen Transaktionen relevant ist. **Der auf diese Weise ermittelte Marktwert liegt normalerweise deutlich unter dem Nennwert der Schuldverschreibungen und kann auch Null betragen.**

- C.16** Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere – Ausübungstermin oder letzter Referenztermin: **Fälligkeitstag**
Siehe C.9
Ausübungstermin
Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen müssen nicht von den Gläubigern ausgeübt werden.
Bewertungstag (finaler Referenztermin)
Nicht anwendbar.

- C.17** Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere: Alle Zahlungen aus den Schuldverschreibungen erfolgen durch die Emittentin an das Clearing-System zur Weiterleitung der Zahlung an die Depotbanken der Gläubiger der Schuldverschreibungen.

- C.18** Beschreibung der Rückgabemodalitäten bei derivativen Wertpapieren: Zahlungen eines Geldbetrags am Fälligkeitstag oder, falls ein Kreditereignis eingetreten ist, am Barausgleichstag.

- C.19** Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts: Marktwert der Lieferbaren Verbindlichkeit, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

- C.20** Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind:

Referenzschuldner:	Referenzschuldnertyp:	Finanz-Referenz-Schuldner:	Bildschirm-seite:
Republik Südafrika	Emerging European or Middle Eastern Sovereign	Nein	Bloomberg REPSOU CDS USD SR

Informationen über den zugrundeliegenden

Referenzschuldner können auf der oben angegebenen Bildschirmseite(n) abgerufen werden.

D. RISIKEN

D.2 Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind:

Risiken in Bezug auf das Geschäft der Erste Group

- Die schwierigen volkswirtschaftlichen Bedingungen und die Bedingungen am Finanzmarkt können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Finanz- und Ertragslage sowie die Zukunftsaussichten der Erste Group haben.
- Die Erste Group wurde und kann weiterhin von der europäischen Staatsschuldenkrise beeinflusst und zu Abschreibungen von Staatsanleihen einiger Länder gezwungen werden.
- Die Erste Group hat, und könnte in Zukunft auch weiterhin eine Verschlechterung der Qualität des Kreditportfolios, insbesondere aufgrund von Finanzkrisen oder Konjunkturschwächen erfahren.
- Die Erste Group unterliegt erheblichem Gegenparteirisiko, und Ausfälle von Gegenparteien können zu Verlusten führen, die die Rückstellungen der Erste Group übersteigen.
- Die Absicherungsstrategien der Erste Group könnten sich als unwirksam erweisen.
- Die Erste Group ist sinkenden Werten der Sicherheiten für gewerbliche und private Immobilienkredite ausgesetzt.
- Marktschwankungen und Volatilität können sich negativ auf den Wert der Vermögenswerte der Erste Group auswirken, Rentabilität reduzieren und es schwieriger machen, den Fair Value bestimmter Vermögenswerte festzustellen.
- Die Erste Group unterliegt dem Risiko, dass Liquidität nicht ohne weiteres zur Verfügung steht.
- Ratingagenturen können ein Rating der Erste Group Bank und/oder einer lokalen Einheit, die Teil der Erste Group ist, oder eines Landes, in dem die Erste Group tätig ist, aussetzen, herabstufen oder zurückziehen, was sich negativ auf die Refinanzierungsbedingungen der Erste Group Bank, insbesondere auf den Zugang zu den Fremdkapitalmärkten, auswirken kann.
- Neue staatliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen und Änderungen von Eigenkapitalquoten und des Verschuldungsgrades könnten die Erste Group erhöhten Eigenkapitalanforderungen oder Standards unterwerfen und die Aufbringung von zusätzlichem Kapital oder zusätzliche Liquidität in Zukunft erforderlich machen.
- Die Emittentin unterliegt dem Risiko von Änderungen steuerlicher Rahmenbedingungen, insbesondere betreffend die Stabilitätsabgabe und die Einführung einer Finanztransaktionssteuer.
- Die Emittentin ist möglicherweise nicht in der Lage, die Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu erfüllen.
- Die Emittentin ist verpflichtet, Beiträge an den Einheitlichen Abwicklungsfonds und an ex-ante finanzierte Fonds der Einlagensicherungssysteme abzuführen; dies führt zu zusätzlichen finanziellen Belastungen der Emittentin und wirkt sich somit nachteilig auf die Finanzposition der Emittentin und auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage aus.
- Zukünftig könnte die Emittentin verpflichtet sein, den Eigenhandel einzustellen und/oder bestimmte Handelsaktivitäten von ihrem Kerngeschäft abzutrennen.

- Trotz Risikomanagement-Strategien, -Techniken und internen Kontrollverfahren kann die Erste Group unbekannten und unerwarteten Risiken ausgesetzt sein.
- Das Geschäft der Erste Group unterliegt operativen Risiken.
- Ein Ausfall, eine Unterbrechung oder eine Verletzung von Sicherheitsbestimmungen von Informationssystemen der Erste Group, sowie jegliche Nicht-Aktualisierung dieser Systeme, kann Geschäfts- und andere Verluste zur Folge haben.
- Die Erste Group könnte Schwierigkeiten haben, qualifizierte Mitarbeiter anzuwerben oder zu binden.
- Die Erste Group könnte gezwungen sein, angeschlagenen Banken im Haftungsverbund finanzielle Unterstützung zu gewähren, was zu bedeutenden Kosten und einer Bindung ihrer Ressourcen führen könnte.
- Zinsänderungen werden durch viele Faktoren verursacht, die außerhalb des Einflussbereichs der Erste Group liegen, und solche Änderungen können wesentliche negative Auswirkung auf ihre Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage, inklusive Nettozinsertrag haben.
- Da ein großer Teil der Aktivitäten, Vermögenswerte und Kunden der Erste Group auf Länder in Zentral und Osteuropa, die nicht der Eurozone angehören, konzentriert sind, ist die Erste Group Währungsrisiken ausgesetzt.
- Der Gewinn der Erste Group Bank kann geringer oder sogar negativ ausfallen.
- Veränderungen der Sicherheitsstandards der EZB könnten negative Auswirkungen auf die Finanzierung der Erste Group und deren Eindeckung mit Liquidität haben.
- Die Erste Group ist in wettbewerbsintensiven Märkten tätig und konkurriert mit großen internationalen Finanzinstituten wie auch etablierten lokalen Mitbewerbern.
- Die Hauptaktionäre der Erste Group können Aktionärsmaßnahmen kontrollieren.
- Die Einhaltung von Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung bringt erhebliche Kosten und Aufwendungen mit sich und die Nichteinhaltung dieser Vorschriften hat schwerwiegende rechtliche sowie rufschädigende Folgen.
- Änderungen in der Konsumentenschutzgesetzgebung sowie in der Anwendung und Auslegung solcher Gesetze können zu einer Beschränkung jener Gebühren und anderer Preise führen, welche die Erste Group für bestimmte Bankentransaktionen in Rechnung stellt und könnte es Konsumenten ermöglichen, einen Teil der bereits in der Vergangenheit bezahlten Gebühren und Zinsen zurückzufordern.
- Die Eingliederung von potentiellen zukünftigen Akquisitionen kann zu zusätzlichen Herausforderungen führen.

Risiken in Bezug auf die Märkte, in denen die Erste Group tätig ist

- Der Austritt eines oder mehrerer Länder aus der Eurozone könnte unvorhersehbare Auswirkungen auf das Finanzsystem und die allgemeine Wirtschaftslage haben, was zu einem Rückgang der Geschäftstätigkeit, Abschreibungen und Verlusten für die Erste Group führen kann.
- Die Erste Group ist in Schwellenländern tätig, die schnelle wirtschaftliche oder politische Veränderungen erfahren können, was negative Auswirkungen auf ihre Finanz- und Ertragslage haben kann.
- Zugesagte Mittel der EU könnten nicht freigegeben werden oder es könnten weitere Hilfsprogramme von der EU und / oder internationalen Kreditinstituten

nicht verabschiedet werden.

- Der Verlust des Vertrauens der Kunden in das Geschäft der Erste Group oder in Bankgeschäft allgemein könnte unerwartet hohe Abhebungen von Kundeneinlagen zur Folge haben, was wiederum erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie Liquidität der Erste Group haben könnte.
- Liquiditätsprobleme einiger CEE Länder können gesamten CEE Region negativ beeinflussen und erheblich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Erste Group haben.
- Regierungen von Ländern, in denen die Erste Group tätig ist, könnten auf Finanz- und Wirtschaftskrise mit erhöhtem Protektionismus, Verstaatlichungen oder ähnlichen Maßnahmen reagieren.
- Die Erste Group könnte negativ durch langsames Wachstum oder Rezession im Bankensektor, in dem die Erste Group tätig ist, sowie langsamere Expansion der Eurozone und der EU beeinflusst werden.
- Die Rechtssysteme und Verfahrensgarantien sind in vielen CEE Staaten und besonders in den osteuropäischen Staaten noch nicht voll entwickelt.
- In bestimmten CEE Ländern könnte geltendes Insolvenzrecht oder mehrere Gesetze und Verordnungen betreffend Gläubigerrechte die Möglichkeit der Erste Group, Zahlungen für Kreditausfälle zu erhalten, beschränken.
- Die Erste Group könnte verpflichtet werden, an staatlichen Förderungsprogrammen für Kreditinstitute teilzunehmen oder diese und andere staatliche Konsolidierungsprogramme, durch Einführung von Bankensteuern oder anderer Abgaben, zu finanzieren.

D.3, D.6 Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind:

RISIKOHINWEIS: Anleger sollten bedenken, dass sie ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnten, wobei die Haftung des Anlegers aber auf den Wert seiner Anlage (einschließlich Spesen) beschränkt ist.

- Die Rückzahlung und/oder Verzinsung der Schuldverschreibungen sind vom Nichteintritt von Kreditereignissen bei dem bzw. allen Referenzschuldern abhängig. Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Referenzschuldern kann sich der Eintritt eines Kreditereignisses bei einem einzigen Referenzschuldner auf Rückzahlung und Verzinsung der Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise auswirken. Für die Gläubiger besteht das Risiko, dass sie nach Eintritt eines Kreditereignisses ihr Kapital, das sie zum Kauf der Schuldverschreibungen verwendet haben, vollständig verlieren und sie keine Zinszahlungen erhalten.
- Der nach Eintritt eines Kreditereignisses zu zahlende Barausgleichsbetrag liegt typischerweise deutlich unter dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen und kann auch Null betragen.
- Bei Eintritt bestimmter Ereignisse verschieben sich der Fälligkeitstag und die Zinszahlungstage, ohne dass die Gläubiger dafür eine Entschädigung erhalten; zudem verlängert sich der Zeitraum, in dem ein Kreditereignis eintreten kann.
- Die Gläubiger der Schuldverschreibungen haben keine Rückgriffsrechte gegenüber dem Referenzschuldner bzw. den Referenzschuldern.
- Die Volatilität des Kurses der Schuldverschreibungen hängt unter anderem von der Kreditwürdigkeit des bzw. der Referenzschuldner und von dem

allgemeinen Kreditderivatemarkt ab.

- Im Falle von Schuldverschreibungen mit mehreren Referenzschuldnern kann eine Änderung der Wechselbeziehung (Korrelation) zwischen mehreren Referenzschuldnern negative Auswirkungen auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen haben.
- Gläubiger dürfen sich nicht auf gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen angegebene Ratings des Referenzschuldners bzw. der Referenzschuldner verlassen, und weder die Emittentin noch die Ratingagentur übernimmt Verantwortung für die Richtigkeit dieser Ratings.
- Interessenkonflikte der Emittentin, der Zahlstelle und der Berechnungsstelle in Bezug auf den bzw. die Referenzschuldner können sich nachteilig auf die Kursentwicklung der Schuldverschreibungen auswirken.
- Eine Änderung bezüglich eines oder mehrerer Referenzschuldner, z. B. in Form eines Zusammenschlusses mit einem anderen Unternehmen, kann die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Kreditereignisses und damit eines Totalverlusts des vom Gläubiger veranlagten Kapitals deutlich erhöhen.
- Anleger sind von den Entscheidungen des "ISDA Credit Derivatives Determinations Committee" abhängig.
- Anleger unterliegen ferner dem Risiko der begrenzten Liquidität der Lieferbaren Verbindlichkeiten.
- Aufgrund der Feststellung eines Nachfolge-Referenzschuldners können die Gläubiger anstelle des Kreditrisikos des ursprünglichen Referenzschuldners dem Kreditrisiko des Nachfolge-Referenzschuldners bzw. mehrerer Nachfolge-Referenzschuldner ausgesetzt sein.
- Die Endgültigen Bedingungen werden keine detaillierten Informationen über die Referenzschuldner enthalten. Gläubiger sollten sich vor dem Kauf von Wertpapieren vergewissern, dass sie in Bezug auf die mit einem Referenzschuldner verbundenen Risiken sämtliche Nachforschungen angestellt haben, die sie für notwendig halten.
- Öffentliche Informationen über Referenzschuldner können unvollständig, unzutreffend oder irreführend sein.

Risiken bezüglich der Kurse der Schuldverschreibungen

- Der Emissionspreis der Schuldverschreibungen kann eine Marge auf den mathematischen (fairen) Wert der Schuldverschreibung beinhalten.
- Da die Emittentin bei der Bestimmung des Wertpapierpreises im Sekundärmarkt neben dem mathematischen (fairen) Wert der Schuldverschreibungen insbesondere den Ausgabeaufschlag (Agio), die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen sowie Provisionen und andere Entgelte berücksichtigen wird, können die von der Emittentin gestellten Kurse erheblich von dem fairen Wert der Schuldverschreibungen abweichen.

Risiken bezüglich der Zins- und Rückzahlungsstruktur bestimmter Schuldverschreibungen

- Gläubiger von Schuldverschreibungen mit einem festen Zinssatz sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs der Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinssatzes fällt.
- Für den Fall, dass Schuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit zurückgezahlt werden, ist ein Gläubiger dieser Schuldverschreibungen Risiken ausgesetzt wie zum Beispiel dem Risiko, dass seine Anlage eine geringere Rendite als

erwartet aufweist (Risiko der vorzeitigen Rückzahlung).

Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen

- Die Emissionsbedingungen sehen Beschlüsse der Gläubiger vor, daher können bestimmte Rechte eines Gläubigers durch Beschlüsse geändert, eingeschränkt oder sogar aufgehoben werden, was sich auf den Gläubiger negativ auswirken kann.
- Die Emissionsbedingungen sehen die Ernennung eines Gemeinsamen Vertreters vor, daher kann ein Gläubiger sein individuelles Recht auf Geltendmachung und Durchsetzung seiner Rechte aus den maßgeblichen Emissionsbedingungen gegen die Emittentin verlieren.
- Ein österreichisches Gericht kann einen Treuhänder (Kurator) für die Schuldverschreibungen ernennen, der die Rechte und Interessen der Gläubiger in deren Namen ausübt und wahrnimmt, wodurch die Möglichkeit der Gläubiger zur individuellen Geltendmachung ihrer Rechte aus den Schuldverschreibungen eingeschränkt werden kann.
- Die Ratings für Schuldverschreibungen berücksichtigen unter Umständen nicht angemessen sämtliche Risiken einer Anlage in diese Schuldverschreibungen, Ratingagenturen können unaufgefordert Ratings vergeben und Ratings können ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgenommen werden, was den Marktpreis und den Handelspreis der Schuldverschreibungen beeinträchtigen kann.
- Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht und Änderungen der anwendbaren Gesetze, Verordnungen oder aufsichtsrechtlicher Regelungen können nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin, die Schuldverschreibungen und die Gläubiger haben.
- Die Schuldverschreibungen können nach Eintritt eines bestimmten Auslöse-Ereignisses der Abschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital unterliegen, wodurch die Gläubiger einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Anlage in die Schuldverschreibungen verlieren können (gesetzliche Verlustbeteiligung).
- Die Emittentin könnte anderen Abwicklungsbefugnissen unterliegen, die negative Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen haben können.
- Der Emittentin ist nicht untersagt, weitere Schuldtitel zu begeben oder weitere Verbindlichkeiten aufzunehmen.
- Im Fall einer Insolvenz der Emittentin haben Einlagen einen höheren Rang als die Ansprüche der Gläubiger im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen.

Allgemeine marktbezogene Risiken

- Die Gläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin Zins- bzw. Tilgungszahlungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen nicht ganz oder teilweise nicht leistet.
- Die Gläubiger übernehmen das Risiko einer Ausweitung des Kredit-Spreads der Emittentin, was zu einem Fallen des Kurses der Schuldverschreibungen führen kann.
- Der Gläubiger kann dem Risiko ausgesetzt sein, dass die tatsächliche Rendite aufgrund einer künftigen Geldentwertung (Inflation) sinkt.
- Es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entsteht oder, falls er entstehen wird, dass er fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein

Gläubiger seine Schuldverschreibungen nicht zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann.

- Bei "bis zu" Schuldverschreibungen können aus dem angegebenen Gesamtnennbetrag keine Rückschlüsse gezogen werden.
- Es besteht das Risiko, dass der Handel mit den Schuldverschreibungen oder Basiswerten ausgesetzt, unterbrochen oder aufgehoben wird, was sich auf den Kurs solcher Schuldverschreibungen nachteilig auswirken kann.
- Die Gläubiger sind dem Risiko einer ungünstigen Marktpreisentwicklung ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt, welches sich materialisiert, sobald der Gläubiger die Schuldverschreibungen vor ihrer Endfälligkeit verkauft.
- Wechselkursrisiken können entstehen, wenn die Finanzgeschäfte eines Gläubigers auf eine andere Währung oder Währungseinheit lauten als die festgelegte Währung, in der die Emittentin Kapital- und Zinszahlungen vornimmt. Darüber hinaus können Regierungs- und Währungsbehörden Devisenkontrollen einführen, die sich nachteilig auf einen anwendbaren Wechselkurs auswirken könnten.
- Sofern ein Darlehen oder Kredit zur Finanzierung des Erwerbs der Schuldverschreibungen verwendet wird, kann dies die möglichen Verluste erheblich steigern.
- Die insbesondere mit dem Kauf und Verkauf der Schuldverschreibungen zusammenhängenden Nebenkosten können sich erheblich auf das Gewinnpotenzial der Schuldverschreibungen auswirken.
- Die Gläubiger müssen sich auf die Funktionalität des maßgeblichen Clearingsystems verlassen.
- Das anwendbare Steuerregime kann sich zum Nachteil für die Gläubiger ändern; folglich sollten die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Schuldverschreibungen sorgfältig geprüft werden.
- Bestimmte Anlagen können durch rechtliche Anlageerwägungen eingeschränkt sein.
- Die Emittentin ist Interessenskonflikten ausgesetzt, welche negative Auswirkungen auf die Gläubiger haben können.

E. ANGEBOT

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt:	Der Nettoerlös einer Emission von Schuldverschreibungen wird von der Emittentin für ihre allgemeinen Finanzierungszwecke und zur Gewinnerzielung verwendet, was auch dem Grund des Angebotes entspricht.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen:	Gesamtnennbetrag bis zu USD 50.000.000 Erstausgabekurs 100,00%, wobei dieser laufend an den aktuellen Marktpreis angepasst werden kann Festgelegte Stückelung

USD 12.500

Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe

Mindest Zeichnungshöhe USD 12.500

Art der Verteilung

Diverse Finanzdienstleister in Deutschland

Beginn und Ende der Zeichnungsfrist

25.10.2017 bis 24.11.2017

Nicht Syndiziert

Andere oder weitere Bedingungen

Nicht anwendbar

E.4

Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessen, einschließlich potentieller Interessenkonflikte:

Die Emittentin kann von Zeit zu Zeit in Bezug auf die Schuldverschreibungen in anderen Funktionen tätig werden, zum Beispiel als Berechnungsstelle, wodurch der Emittentin gestattet wird, Berechnungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen (z.B. den Betrag der zu zahlenden Zinsen) vorzunehmen, die für die Gläubiger verbindlich sind. Diese Tatsache könnte zu Interessenskonflikten führen und könnte den Wert der Schuldverschreibung beeinflussen.

Die Emittentin kann alle oder Teile der Erlöse aus dem Verkauf der Schuldverschreibungen verwenden, um Absicherungsgeschäfte abzuschließen, die sich auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken können. Die Emittentin geht davon aus, dass derartige Absicherungsaktivitäten unter normalen Umständen keine wesentlichen Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibungen haben werden. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass sich die Absicherungsaktivitäten nicht auf den Wert auswirken.

Für Mitarbeiter von Finanzinstituten wie die Erste Group ist es üblich, dass sie, unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen für private Wertpapiergeschäfte und zur Verhinderung von Marktmissbrauch sowie gesetzlicher oder interner Compliance Standards, Geschäfte auch auf eigenen Namen tätigen können. Mitarbeiter und verbundene Parteien können an Wertpapierangeboten der Erste Group teilnehmen. Darüber hinaus erhalten die Mitarbeiter beim Kauf der Schuldverschreibungen eine Ermäßigung vom Marktpreis. Verkaufsmitarbeiter der Erste Group könnten aufgrund des Wertes des erhaltenen Bonusses (im Falle eines erfolgreichen Verkaufes), sofern ihnen ein solcher Bonus aufgrund anwendbarer Wertpapier- und Bankengesetze zusteht, ein Interesse daran haben, diese Schuldverschreibungen zu verkaufen. Trotz den Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung von gesetzlichen Regelungen und internen Verfahrensabläufen könnte dies zu einem Konflikt mit den Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern führen.

Die Emittentin hat interne Richtlinien und Verfahren für Finanzanalyse und Anlageforschung, die bei der Identifizierung oder dem Auftreten von Interessenkonflikten helfen sollen, die Unparteilichkeit jeglicher Publikationen zu

garantieren. Dennoch können Finanzanalysen und Anlageforschung in Bezug auf den Referenzschuldner, durch den Emittenten, negativ auf die jeweiligen Schuldverschreibungen wirken. Die Emittentin ist nicht verantwortlich für Publikationen der vom Kerngeschäft des Emittenten unabhängigen Abteilung für Finanzanalysen, die eine Abwertung der Schuldverschreibung zur Folge haben.

Die International Swaps and Derivatives Association, Inc. ("ISDA") ist die Organisation, die über den Eintritt von Kreditereignissen zu entscheiden hat. Ein von ISDA erklärtes Kreditereignis erklärt könnte zu einer Abwertung der jeweiligen Schuldverschreibungen führen. Die Emittentin ist für den Prozess oder durch ISDA getroffene Entscheidungen nicht verantwortlich, auch wenn die Emittentin Mitglied der Organisation ist.

Die Emittentin ist nicht verantwortlich für Kreditereignisse, die in Folge bestehender Finanzierungsvereinbarung zwischen der Emittentin und eines Referenzschuldners entstehen. Die Emittentin bewertet unabhängig, ob Kriterien erfüllt sind, die eine Fälligstellung der ausstehenden Finanzierungsverträge mit einem Referenzschuldner rechtfertigen und ein Kreditereignis auslösen können.

Außerdem können Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Emittentin im Vorstand oder Aufsichtsrat von diversen anderen Unternehmen (andere als die Erste Bank Group), einschließlich Kunden der und Investoren in die Erste Group Bank, beschäftigt sein, die auch im direkten oder indirekten Wettbewerb mit der Emittentin stehen können. Derartige Leitungspositionen können diese Personen möglichen Interessenskonflikten aussetzen falls die Emittentin aktive Geschäftsbeziehungen mit den genannten Unternehmen unterhält.

E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder vom Anbieter in Rechnung gestellt werden:	1,00% des Nennbetrages (die Höhe der Vergütung kann in Abhängigkeit von der Marktentwicklung während des Angebotszeitraumes auch niedriger sein)
------------	---	--